



STELLUNGNAHME



Berlin, den 9. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Die eaf begrüßt insgesamt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Freizügigkeit von EU-Bürgern und -Bürgerinnen zu erleichtern.

Dem entspricht auch, dass die Organisation der Auslandsadoption konzentriert und vereinfacht werden soll: Die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz als Zentralbehörde erscheint als geeignete Maßnahme, die behördliche Effizienz – und hier gerade im Kontext von Kindschaftsangelegenheiten – durch Bündelung der bisher zwischen Bundes- und Länderbehörden verteilten Zuständigkeiten zu verbessern. Besonders begrüßen wir, dass das familiengerichtliche Anerkennungsverfahren nun im Falle einer unbegleiteten Auslandsadoption zur Pflicht werden soll; die Verpflichtung zum Anerkennungsfeststellungsverfahren ist in diesem Zusammenhang überfällig; hierdurch wird einem unkoordinierten "Markt" entgegengewirkt.

Zu einzelnen Aspekten:

Adoptionsvermittlung / Auslandsadoption

Sehr begrüßenswert ist, dass mit den geplanten Regelungen das gegenwärtige Recht der Auslandsadoption teilweise modernisiert und dabei zeitnahe Abläufe bei Adoptionsverfahren unterstützt werden sollen. Die eaf hält diese Verwaltungsvereinfachungen für positiv – gerade im Blick darauf, dass in Kindschaftsangelegenheiten wie der Adoption eine zügige Erledigung sinnvoll und wichtig ist (Kindeswohl).

Insofern begrüßt die eaf die Verwaltungskonzentration auf das Bundesamt für Justiz und hält sie für angebracht angesichts der derzeit unübersichtlichen Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung (Änderung von § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz; s. Art. 8).

Das Anerkennungsfeststellungsverfahren bei einer Adoption im Ausland soll nunmehr nicht mehr fakultativ, sondern verpflichtend sein (Art. 8).

Es ist gerade aus der Perspektive der zu schützenden Kinder sehr begrüßenswert, dass nun Auslandsadoptionen, die den Anforderungen des Haager Adoptionsübereinkommens von 1933 oder dem Kindeswohl nicht entsprechen, künftig obligatorisch einem Anerkennungsfeststellungsverfahren unterzogen werden sollen (s. Art. 10). Die eaf hält es für sehr wichtig, dass nun solchen Adoptionen, bei denen Eltern ein Kind unmittelbar im Ausland ohne Inanspruchnahme einer deutschen Vermittlungsstelle adoptieren, entgegengewirkt werden soll. Aus Sicht der eaf ist die obligatorische Überprüfung einer Eignung der Adoptiveltern im Interesse des Kindeswohls eine wichtige Maßnahme und es ist insofern sehr zu befürworten, die im Ausland durchgeführten unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich durch das zuständige Familiengericht zu überprüfen (vgl. § 109 FamFG).

Auch setzen wir darauf, dass alle in Auslandsadoptionen involvierten Stellen ihre professionelle Begleitung der Kinder und ihrer Adoption dann unter den geänderten Voraussetzungen sinnvoll in das geordnete Verfahren einbauen.

Urkundenverkehr

Die geplanten Erleichterungen bei dem Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der europäischen Union (Durchführung der EU-Apostillen-Verordnung 2016/1191, s. insbes. Art. 1, Art. 7) werden als Verbesserung bei der Effizienz von diesbezüglichen Verwaltungsabläufen seitens der eaf sehr begrüßt:

Es stellt eine sinnvolle Vereinfachung dar, dass die Verkehrsfähigkeit von Personenstandsurkunden zukünftig durch Beifügung mehrsprachiger Formulare erzielt werden soll – statt, wie bislang, durch eine Echtheitserklärung (Apostille).

Es erscheint ausreichend, dass erst bei Zweifeln an der Echtheit der Urkunde ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird; dies dann in unmittelbarer enger Zusammenarbeit mit dem die Urkunde ausstellenden Mitgliedsstaats.

Ehefähigkeitszeugnis (Änderung BGB)

Die Vereinfachung bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Ausländer/innen, die nach den geplanten Neuregelungen nun auch diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Mitgliedstaates in Deutschland ausstellen können, wird ebenfalls als sinnvolle Verwaltungserleichterung erachtet, um in Deutschland als ehefähig anerkannt zu sein (Ergänzung von § 1309 Abs. 1 S. 2 BGB; s. Art. 7).